



ARBEITSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Dortmund,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jannack u.a.,
Arndtstr. 30, 44135 Dortmund,

g e g e n

die [redacted] GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer [redacted]
Essen,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]
Essen,

wird die befristete Erinnerung des Bezirksrevisors vom 20.03.2007 zurückge-
wiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin
des Ausgangsverfahrens eine Einigungsgebühr und sonstige Auslagen in Höhe
von 1,00 Euro zustehen.

Mit Kündigungsschutzklage vom 11.07.2006 wandte sich die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits gegen die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Antrag, festzustellen,

„dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis weder durch die mündliche Kündigung vom 21.06.2006 noch durch die schriftliche Kündigung vom 21.06.2006, zugegangen am 03.07.2006, aufgelöst worden ist, sondern zu den bisherigen Arbeitsbedingungen fortbesteht.“

Zugleich stellte sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, dem das Gericht mit Beschluss vom 01.09.2006 entsprach. Im Gütetermin vom 15.08.2006 erklärte die Beklagte nach Erörterung der Sach- und Rechtslage, die Kündigung werde zurückgenommen. Die Klägerin erklärte, sie nehme im Hinblick auf die Kündigungsrücknahme die Klage zurück. Im vorliegenden Verfahren auf Festsetzung der Anwaltsvergütung im Prozesskostenhilfverfahren hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Einigungsgebühr zugunsten des Klägervertreters festgesetzt. Des weiteren hat der Urkundsbeamte sonstige Auslagen in Höhe von 1,00 Euro festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Bezirksrevisors, der der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nicht abgeholfen hat.

Der Bezirksrevisor ist der Auffassung, eine Einigungsgebühr sei mangels einer Vereinbarung nicht angefallen. Die sonstigen Auslagen in Höhe von 1,00 Euro seien abzusetzen, da das Entstehen dieser Auslagen weder begründet noch belegt worden sei.

Der Klägervertreter trägt demgegenüber vor, bei den Auslagen in Höhe von 1,00 Euro handele es sich um Parkgebühren.

II.

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Erinnerung ist zulässig. Insbesondere ist die Erinnerung fristgerecht eingelegt worden. Zwar ist die Erinnerung nach § 56 RVG i.V.m. § 573 Abs. 1 Satz 1 ZPO fristgebunden. Die Notfrist von zwei Wochen hatte jedoch bei Eingang der Erinnerung am 22.03.2007 noch nicht zu laufen begonnen. Denn die Notfrist beginnt nach § 573 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 569 Abs. 1 Satz 2 ZPO erst mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens fünf Monate nach ihrer Verkündung. Der Festsetzungsbeschluss vom 23.10.2006 ist dem Bezirksrevisor ausweislich der Gerichtsakte nicht förmlich zugestellt worden, ein Zustellungsdatum lässt sich damit nicht nachweisen. Da auch die Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle für die Annahme einer formlosen Bekanntgabe nicht ausreicht, kann sich in diesen Fällen eine zeitliche Grenze für die Einlegung der Erinnerung nur aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung ergeben (vgl. *Zöller/Gummer*, ZPO, 26. Auflage 2007, § 569 ZPO Rdnr. 4). Die am 22.03.2007 beim Arbeitsgericht Essen eingegangene Erinnerung ist damit als fristgerecht anzusehen. Insbesondere kann im Streitfall nicht von einer Verwirkung ausgegangen werden.

2.

Die Erinnerung ist jedoch unbegründet.

a)

Die Einigungsgebühr ist entstanden und war demnach gemäß § 11 RVG festzusetzen.

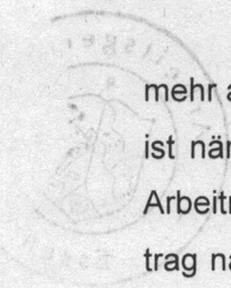
aa)

Nach Nr. 1003, 1000 Abs. 1 Satz 1 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zum RVG entsteht die Einigungsgebühr „für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht“. Diese Regelung weicht von der entsprechenden Regelung in § 23 Abs. 1 der bei Erlass des RVG aufgehobenen BRAGO ab. Für den Anfall der Einigungsgebühr kommt es damit nach dem RVG nicht mehr darauf an, dass der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis „im Wege des gegenseitigen Nachgebens“ beseitigt wird (BAG, Beschluss vom 29.03.2006 – 3 AZB 69/05 – NZA 2006, 693; LAG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.2006 – 16 Ta 307/06 – juris).

Allerdings reicht es auch nach der Gesetzesänderung nicht aus, wenn sich der Vertrag, an dessen Zustandekommen der Anwalt mitgewirkt hat, „ausschließlich“ auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Eine vertragliche Regelung, die materiell-rechtlich keine weitergehenden Wirkungen hat, als sie an ein Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil geknüpft werden, löst damit keine Einigungsgebühr aus. Sonstige Vereinbarungen, durch die der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden, sollen jedoch den Gebührentatbestand erfüllen (BAG, Beschluss vom 29.03.2006 – 3 AZB 69/05 – NZA 2006, 693).

bb)

Nach diesen Grundsätzen steht dem Klägervertreter die Einigungsgebühr zu. Die unter Mitwirkung des Klägervertreters gefundene Regelung zwischen den Prozessparteien des Ausgangsverfahrens beseitigt deren Streit und deren Ungewissheit über die Wirksamkeit der Kündigung und das Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Die Vereinbarung ging auch über die Wirkungen eines Anerkenntnisurteils hinaus und betraf deshalb nicht ausschließlich ein Anerkenntnis im Sinne des Ausschlussstatbestandes in Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zum RVG. Denn die Einigung beinhaltete



mehr als die „Rücknahme“ der Kündigung. Eine derartige einseitige Rücknahme ist nämlich nicht möglich. Vielmehr bleibt es auch danach denkbar, dass der Arbeitnehmer seine Kündigungsschutzklage fortführt und einen Auflösungsantrag nach § 9 KSchG stellt (BAG, Urteil vom 19.08.1982 – 2 AZR 230/80 – AP Nr. 9 zu § 9 KSchG 1969; BAG, Beschluss vom 29.03.2006 – 3 AZB 69/05 – NZA 2006, 693; LAG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.2006 – 16 Ta 307/06 – juris). Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber hinsichtlich des Kündigungsschutzantrages Anerkenntnisurteil gegen sich ergehen lässt. Diese Möglichkeit ist der Klägerin durch die getroffene Regelung über die Rücknahme der Kündigung genommen.

b)

Dem Klägervertreter stehen auch die sonstigen Auslagen gemäß Nr. 7006 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zum RVG in Höhe von 1,00 Euro zu. Der aus Dortmund anreisende Klägervertreter hat zumindest nachträglich die Auslagen ausreichend als erstattungsfähige Parkkosten ausgewiesen.

Essen, 04.06.2007

Der Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Wendling

Richter am Arbeitsgericht